



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

2. Änderung der Grünanlagensatzung

Anlagen: Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Grünanlagen und Freizeitflächen der Stadt Schwabach (GrünAnIS)

Synopse

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	25.06.2013	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	28.06.2013	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Grünanlagen und Freizeitflächen der Stadt Schwabach (GrünAnIS) wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Keine.		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	Keine		
Haushaltsmittel vorhanden?	Nein.		
Folgekosten?	U.U. durch die Aufstellung von Schildern bei der Ausweisung von Hundeauslaufzonen.		

I. Zusammenfassung

Im Rahmen der 1. Änderungssatzung zur Grünanlagensatzung, die am 1. März 2013 in Kraft trat, wurde unter anderem ein völliges Hundeverbot im Landschaftspark Süd angeordnet. Diese Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die hierdurch notwendige Änderung der Satzung soll genutzt werden, einige weitere redaktionelle und inhaltliche Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

II. Sachvortrag

Im Rahmen der 1. Änderungssatzung zur Grünanlagensatzung, die am 1. März 2013 in Kraft trat, wurde unter anderem ein völliges Hundeverbot im Landschaftspark Süd angeordnet. Diese Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die hierdurch notwendige Änderung der Satzung soll genutzt werden, einige weitere redaktionelle und inhaltliche Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Wesentliche Neuerungen sind die Möglichkeit der Schaffung von Hundeauslaufzonen in städtischen Grünanlagen sowie die Regelung der Thematik Sondernutzungen. Aufgenommen wird auch eine ausdrückliche Regelung für die Beseitigung von Abfällen. Die einzelnen Änderungen werden im Folgenden dargestellt.

Zu Nr. 1 (§ 1)

In der Vergangenheit war strittig, in wieweit auch Grünanlagenflächen vom Geltungsbereich der Satzung umfasst werden, die zwar Teil städtischer Grünanlagen sind, aber nicht im Eigentum der Stadt stehen. Die Neufassung des Absatzes 1 stellt nunmehr klar, dass für die Geltung der Satzung nicht das Eigentum der Stadt, sondern die Tatsache maßgeblich ist, dass die Flächen durch die Stadt gepflegt und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Absatz 2 sieht erstmals eine Definition der mehrfach im Satzungstext verwendeten Begriffe der „Bestandteile“ sowie der „Einrichtungen“ der Grünanlagen“ vor.

Zu Nr. 2 (§ 2 Absatz 2)

Mit der 1. Satzung zur Änderung der Grünanlagensatzung wurde in § 2 Abs. 2 der Landschaftspark Süd als besonders geschützte Grünanlage aufgenommen. Gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 der Satzung besteht in diesen Bereichen damit nicht nur – wie in allen Grünanlagen – Leinenzwang, sondern das Mitführen von Hunden ist grundsätzlich untersagt. Diese Regelung hat sich im Landschaftspark Süd nicht bewährt. Größe und Gestaltung des Parks erlauben hier das Mitführen von angeleinten Hunden. Die Einordnung des Landschaftsparks Süd als besonders geschützte Grünanlage sollte daher rückgängig gemacht werden.

Zu Nr. 3 (§ 4 Absatz 3 Nr. 3)

Die Neufassung dient der Klarstellung und besseren Lesbarkeit. Zusätzlich entfällt die Einschränkung, dass die betreffenden Ordnungswidrigkeiten nicht nach einer anderen Vorschrift mit Strafe oder Bußgeld bedroht sein müssen. Vielfach hat sich gezeigt, dass insbesondere bei Sachbeschädigungen zwar grundsätzlich eine Strafbarkeit besteht, eine Strafverfolgung aber aufgrund Geringfügigkeit nicht immer erfolgt.

Zu Nr. 4. (§ 4 Abs. 3 Nr. 8)

Die Ergänzung stellt klar, dass nicht nur das Entfernen und Beschädigen von Pflanzen und Pflanzenteilen, sondern auch von sonstigen zur Gestaltung in die Parkanlagen eingebrachten Materialien, insbesondere auch von (Zier-)Steinen und ähnlichen untersagt ist.

Zu Nr. 5 (§ 4 Absatz 5)

Aufgrund vielfacher Anregungen aus der Bevölkerung erscheint es sinnvoll, eine Möglichkeit zu schaffen, auf geeigneten Flächen das Freilaufen von Hunden zu ermöglichen (Hundeauslaufzonen). Diese Flächen müssen besonders gekennzeichnet sein. In den Nachbarstädten haben sich entsprechende Regelungen bewährt.

Zu Nr. 6 (§ 6)

Die Neufassung des Absatzes 1 dient der Klarstellung und besseren Lesbarkeit der Regelung. Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass der Aufenthalt in umfriedeten Grünanlagen außerhalb der Nutzungszeiten unzulässig ist.

Zu Nr. 7 (§ 7)

Die Neufassung dient vorrangig der besseren Lesbarkeit. Ein Betretungsverbot kann - über die bisherige Regelung hinaus - zukünftig nicht nur bei Satzungsverstößen und der Begehung von Straftaten in Grünanlagen, sondern auch bei Ordnungswidrigkeiten angeordnet werden.

Zu Nr. 8 (§ 7a und § 7b neu)

§ 7a begründet erstmals eine Beseitigungspflicht des Störers für Verunreinigungen der Grünanlagen und regelt die Art und Weise der Ersatzvornahme. Damit wird es – anders als bisher - möglich, deren Kosten gegenüber dem Störer durch Verwaltungsakt geltend zu machen.

§ 7b regelt erstmals die Genehmigung von Nutzungen der öffentlichen Grünflächen für Zwecke, die über den Gemeingebrauch hinausgehen. Trotz einer Vielzahl verschiedenster Nutzungen für Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Ausstellungen, Feste) bestand eine Regelung bisher nicht.

Zu Nr. 9 bis 12 (§ 8)

Bei den Änderungen und Ergänzungen der Bußgeldvorschriften handelt es sich um Folgeänderungen zu den durchgeführten Ergänzungen und Änderungen der Satzung.